

ZOLL+AUSSSENHANDEL

AKTUELL

IHR UNVERZICHTBARER BERATER FÜR EINE REIBUNGSLOSE EXPORTABWICKLUNG

KW 30 | 2026



3 21. Russland-Sanktionspaket und Carnet goes „volldigital“

Das bringen die neuesten Sanktionen gegen Russland und so sieht das Zollpassierscheinheft der Zukunft aus.

4 Carnet 2.0

Der Reisepass für die vorübergehende Einfuhr von Waren ist ab sofort volldigital.

TOP-THEMA

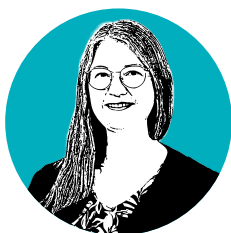
5 Zollverfahren: Wahlfreiheit nutzen und Kosten sparen

Lassen Sie Ihr Sparpotenzial nicht liegen und reduzieren Sie Ihre Zollkosten durch das passende Zollverfahren.

12 Mehr Bedeutung für das Zollportal

Antrag und Änderung der EORI-Nummer ab Oktober nur noch über das Zollportal.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Die Wahl, die niemand trifft

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Zollrecht gibt Ihnen eine echte Wahlfreiheit: Sie entscheiden, in welches Zollverfahren Ihre Ware bei der Einfuhr überführt wird. Trotzdem landet in der Praxis fast alles im freien Verkehr – denn das haben wir schon immer so gemacht.

Ich verstehe, warum: Die Kostenvergleichsrechnung zwischen freiem Verkehr und besonderem Zollverfahren braucht Zeit – ebenso das Durchdenken neuer Prozesse, neuer Möglichkeiten und neuer Risiken. Im Tagesgeschäft bleibt dafür selten Raum. Und da gewinnt die sichere Seite mit dem Zollverfahren, das sich bewährt hat.

In unserer Ausgabe zeigen wir Ihnen jedoch, welche Optionen es überhaupt gibt und worauf es bei Ihrer Auswahl ankommt. So können Sie in einer ruhigen Minute zumindest erste Überlegungen anstellen – sofern Sie diese haben und sich nicht mit dem neuen Russland-Sanktionspaket beschäftigen müssen.

Egal, was es für ein Thema bei Ihnen wird: Unsere Ausgabe unterstützt Sie bei Ihrer Arbeit. Ich wünsche Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ 21. Sanktionspaket gegen Russland

NEWS 4

- ☐ Carnet 2.0: Reisepass für die vorübergehende Einfuhr ab sofort volldigital

TOP-THEMA 5

- ☐ Welches Zollverfahren passt? So treffen Sie die richtige Wahl und senken Ihre Kosten

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Zölle für Sendungen bis 150 €: Fallkonstellationen ab 1.7.2026

LESERFRAGEN 9

- ☐ IT-Verfahren ATLAS: Wie gestaltet sich die korrekte Auswahl der Vorpapiere im Zollverfahren?
- ☐ Ist der Incoterm EXW nicht mehr zulässig?

GASTBEITRAG 10

- ☐ Die stille Revolution im Zoll: Warum sich die Zollwelt gerade stärker verändert, als viele Unternehmen glauben

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Antrag und Änderung der EORI-Nummer laufen ab Oktober nur noch über das Zollportal

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Das ist neu beim Warenverkehr mit den Pazifik-Staaten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zolex.de/arbeitshilfen

NEWS

Am 9.6.2026 hat die Europäische Union das mittlerweile 21. Sanktionspaket gegen Russland vorgelegt

Den Fokus legt die Europäische Union (EU) auf die Bereiche mit der größten Auswirkung auf die Wirtschaft Russlands: auf Energie, Finanz- und Kryptodienstleistungen, Handel sowie auf ein Einreiseverbot für ehemalige russische Kombattanten in die EU. Erstmals tangieren die Sanktionen auch die Fischerei.

Diese Bereiche sind besonders betroffen

Energiesektor

Die EU will den Sanktionsdruck auf Russland trotz der angespannten Lage auf den Energiemärkten konsequent aufrechterhalten. Dazu soll die Ölpreisobergrenze stabil bleiben, ihre automatische Anpassung bis Januar pausieren und die Schattenflotte stärker ins Visier genommen werden, inklusive die Sanktionierung weiterer Schiffe. Zusätzlich plant die EU, kritische Energieinfrastruktur genauer zu überwachen und den Verkauf von LNG-Tankschiffen an Russland einzuschränken.

Finanzen und Krypto

Beim Thema Finanz- und Krypto-Beschränkungen weitet die EU ihre Maßnahmen deutlich aus. Sie plant, 31 weitere russische Banken sowie 20 Banken, Krypto-Firmen, Plattformen und Ölhändler in Drittländern zu erfassen, die mit sanktionierten Akteuren gearbeitet oder Sanktionen umgangen haben. Erstmals soll zudem die Möglichkeit eines vollständigen Verbots von Krypto-Dienstleistungen in Drittländern geschaffen werden – als klare Abschreckung für Staaten, die Plattformen anbieten, die Russland bei der Umgehung unterstützen.

Handel

Die EU verschärft die Handelsmaßnahmen gezielt. Es gibt zusätzliche Ausfuhrbeschränkungen für militärrelevante Metalle und Drohnentechnik, neue Einfuhrverbote im Wert von 60 Millionen Euro zur Reduzierung russischer Einnahmen sowie erstmals deutliche Eingriffe in die Fischerei, einschließlich eines vollständigen Kabeljau-Verbots. Gleichzeitig werden die Regeln gegenüber Belarus vollständig angeglichen, um Umgehungen zu verhindern.



ACHTUNG

Das umfassende Sanktionspaket ist noch nicht in Kraft. Die neuesten Listungen sind am 15.6.2026 in Kraft getreten. Sie ergänzen die laufenden Verhandlungen zum neuesten 21. Sanktionspaket.

Folgende Regelungen sind bereits in Kraft getreten

-  Durchführungsverordnung (EU) 2026/1356 des Rates vom 15.6.2026: Sie sanktioniert weitere russische Akteure wegen Destabilisierung, Propaganda, Cyberangriffen und Einflussnahme, sie blockiert Finanz- und Vermögensbewegungen, regelt Informations- und Einflussaktivitäten, erlaubt humanitäre Ausnahmen und verpflichtet zur Zusammenarbeit.
-  Durchführungsverordnung (EU) 2026/1361 des Rates vom 15.6.2026: Sie ergänzt die bestehende Sanktionsliste. Sie verschärft die Russland-Sanktionen durch Listung weiterer Akteure, die den Krieg gegen die Ukraine unterstützen.
-  Durchführungsverordnung (EU) 2026/1362 des Rates vom 15.6.2026: Durch sie werden die Sanktionen gegen russische Personen und Organisationen wegen Menschenrechtsverletzungen, Repressionen und interner Repression in Russland ausgeweitet. Die Sanktionen bestehen aus dem Einfrieren von Geldern, Reiseverboten und Beschränkungen bei Gütern, Technologien und Dienstleistungen. Die Verordnung umfasst eine Liste von Verantwortlichen, darunter Richter, Staatsanwälte, Gefängnisleiter und Geheimdienstmitarbeiter, sowie Maßnahmen zur Überwachung, Meldung und Durchsetzung.



MEIN TIPP

Sie als Unternehmen sollten im Zuge des 21. Sanktionspakets Ihre Lieferketten neu bewerten, insbesondere bei Elektronik, Maschinen, Ersatzteilen und anderen potenziellen Dual-Use-Gütern. Zudem rückt das Risiko von Drittstaaten-Geschäften stärker in den Fokus: Herkunftsnachweise, Endverbleibserklärungen und ein konsequentes Screening der Zwischenhändler werden essenziell, damit Sie Umgehungsstrukturen ausschließen können. Parallel dazu sollten Sie Verträge und AGB aktualisieren, etwa durch präzisere Sanktionsklauseln, Rücktrittsrechte und Audit-Regelungen. Abschließend empfiehlt sich eine Anpassung der internen Exportkontrollprozesse, von Screening und Dokumentation bis hin zu gezielten Schulungen, um die neuen Anforderungen revisionssicher abzubilden.

Autorin: Birgit Susdorf

Carnet 2.0: Der Reisepass für die vorübergehende Einfuhr von Waren ist ab sofort volldigital

Wollen Sie Messegut, Berufsausrüstung oder Muster vorübergehend in einem Drittland verwenden, ohne Zölle oder Steuern zahlen zu müssen? Dann nutzen Sie das Carnetverfahren, an dem viele Länder in der ganzen Welt teilnehmen. Ab sofort können Sie das Zollpassierscheinheft online beim Zoll vorlegen – und damit eine Menge Zeit und „Papierkram“ sparen.

Schritt für Schritt: Wie das neue System funktioniert und was Sie dabei alles beachten sollten

Die vollständig digitale Carnet-Abwicklung ist am 1.6.2026 in der EU, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich und Norwegen gestartet; weitere Länder folgen bis Ende 2027, sodass das Verfahren dann überall gilt. Die Beantragung bleibt unverändert, auch für digitale Carnets, und Staaten ohne digitales Verfahren erhalten weiterhin Papiercarnets. Die Nämlichkeitssicherung erfolgt weiterhin physisch durch den Zoll. So beantragen Sie Ihr Carnet:

1. Online-Antragstellung bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) unter www.e-ata.de. Dort wählen Sie Ihre IHK aus.
2. Nach der Carnet-Ausstellung werden eCarnet-ID und PIN-Code automatisch generiert und im jeweiligen Carnet in eATA bereitgestellt.
3. Laden Sie sich die ATA-Carnet-App im App-Store herunter oder nutzen Sie die Desktop-Version.
4. Registrieren Sie sich und melden Sie sich anschließend mit Ihren Registrierungsdaten im System an.
5. Laden Sie das volldigitale Carnet mit Ihrer eCarnet-ID und Ihrem PIN-Code in die App oder in die Desktop-Version.
6. Die Vorbereitungen auf die Reise Ihrer Waren können Sie direkt in der ATA-Carnet-App bzw. in der Desktop-Version planen und vornehmen.
7. Den QR-Code zeigen Sie beim Zoll vor. Der scannt den QR-Code, um die digitale Abfertigung anzustoßen.
8. Nach jeder Zollabfertigung wird eine Nachricht generiert, sodass Sie in der Historie einen vollständigen Überblick über alle Transaktionen erhalten.
9. Der gescannte QR-Code zeigt Ihnen die reisespezifischen Daten des Carnets (Reise, Warenliste, Vorgang), damit die Zollstelle den Vorgang digital öffnen kann.



MEIN TIPP

Haben Sie einen Dienstleister mit der Abwicklung beauftragt, dann haben Sie 2 Möglichkeiten: Sie können die QR-Codes über die ATA-Carnet-Desktop-Version selbst erstellen und Ihrem Spediteur oder Zolldienstleister weitergeben. Sie können auch das Carnet vollständig freigeben. Dabei übermitteln Sie die eCarnet-ID und den PIN-Code aus dem Ausgabesystem (e-ATA). Über die App bzw. die Desktop-Version können die Daten geladen und die Reisen vorbereitet werden. Bei der Weitergabe des QR-Codes sind Sie auf der sicheren Seite. Geben Sie eCarnet-ID und den PIN-Code weiter, hat Ihr Dienstleister vollen Zugriff auf Ihre Daten. Sie haben dadurch zwar eine Entlastung, jedoch das Risiko des Datenzugriffs durch Dritte.



GUT ZU WISSEN

In der Übergangsphase gilt: Bei der Eröffnung ist immer das digitale Carnet vorzulegen. Für Reisen in ein „Papierland“ ist zusätzlich ein Papier-Carnet nötig. Die DIHK empfiehlt, auch für digitale Länder ein Papier-Carnet zu eröffnen, um flexibel zu bleiben. Beide Varianten sind beim Zoll unaufgefordert vorzulegen.



ACHTUNG

Bis Ende 2027 wird das neue Carnet schrittweise auf die weiteren Länder ausgeweitet.

Autorin: Birgit Susdorf

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Michael Schrader, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2–4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Katharina Hauptvogel, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in Zoll + Außenhandel AKTUELL wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Welches Zollverfahren passt? So treffen Sie die richtige Wahl – und senken Ihre Kosten

Viele Unternehmen überführen ihre Importwaren reflexhaft in den zollrechtlich freien Verkehr – ohne zu prüfen, ob es nicht günstiger geht. Dabei sieht das Zollrecht ausdrücklich eine Wahlfreiheit vor: Sie entscheiden, in welches Zollverfahren Ihre Ware bei der Einfuhr überführt wird. Neben dem freien Verkehr stehen Ihnen die besonderen Zollverfahren zur Verfügung – von der aktiven Veredelung bis zum Zolllager. Wenn Sie diese Verfahren kennen und konsequent nutzen, können Sie nicht nur echte Zollkosten sparen, sondern gewinnen auch an Flexibilität in der gesamten Prozessgestaltung. Dieser Beitrag zeigt Ihnen, welche Verfahren es gibt, wie Sie die passende Wahl treffen und worauf Sie bei der Kostenkalkulation achten müssen.



3 Gründe, warum Sie diese Zollverfahren kennen sollten

Das Zollrecht sieht grundsätzlich eine Wahlfreiheit vor – das heißt, Sie entscheiden, in welches Zollverfahren Ihre Ware bei der Einfuhr in die EU überführt werden soll. Um diese Wahlfreiheit wirksam nutzen zu können, ist es wichtig, dass Sie die zur Verfügung stehenden Zollverfahren kennen und verstehen:

- 🌐 Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr
- 🌐 Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung im Drittland
- 🌐 aktive Veredelung
- 🌐 Endverwendung
- 🌐 vorübergehende Verwendung
- 🌐 Zolllager

Bevor wir in die Zollverfahren einsteigen, betrachten wir kurz die Gründe, warum Sie sich damit auseinandersetzen sollten.

1. **Kostenoptimierung:** Zölle sind tatsächliche Kosten, keine durchlaufenden Posten wie die Einfuhrumsatzsteuer. Hier können Sie eine reale Kostenreduzierung erreichen, wenn Sie auf besondere Zollverfahren umsteigen.
2. **Geschickte Lieferantenauswahl:** Die Nutzung besonderer Zollverfahren wirkt sich auf die gesamte Prozessgestaltung aus: Plötzlich können Lieferanten in Drittländern attraktiv sein, weil es Ihnen möglich ist, Zollkosten zu reduzieren.
3. **Flexibilität:** Für jeden Fall das passende Verfahren – das sorgt für maximale Flexibilität in der Gestaltung einer Prozesskette. Auch gut ausgebildetes Personal, das die Zollverfahren beherrscht, trägt zu dieser Flexibilität bei.

Schnell das optimale Zollverfahren wählen: Diese Informationen benötigen Sie dazu

Ausgangsbasis Ihrer Überlegungen ist die **Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr**: Welche Kosten würden Ihnen entstehen, wenn Sie die Ware in den freien Verkehr überführen? Dazu gehören direkte und indirekte Kosten:

- 🌐 Höhe der Zölle (Zollwert x Zollsatz)
- 🌐 Dienstleisterkosten für die Zollabfertigung (z. B. Bearbeitungs-entgelt, Vorlageprovision für das Auslegen der Einfuhrabgaben bei der Behörde)
- 🌐 Personalkosten für die Abwicklung und Kontrolle der Zollabfertigung
- 🌐 Kosten der Bankbürgschaft für die Sicherheitsleistung eines Zahlungsaufschubs

Dem gegenüber stellen Sie die **Kostenersparnis für Zölle durch besondere Zollverfahren**. Es entstehen Ihnen auch weiterhin **Kosten für die Zollabwicklung**, ggf. sogar höhere als bei der Überlassung zum freien Verkehr, die Sie unbedingt in Ihre Auswahl einfließen lassen müssen. Das sind insbesondere:

- 🌐 Dienstleisterkosten: Für die Zollabwicklung besonderer Verfahren werden oft deutlich höhere Bearbeitungsentgelte fällig.
- 🌐 Personalkosten für Abwicklung/Kontrolle: Besondere Verfahren sind mitunter zeitintensiver und komplexer.
- 🌐 Zusätzliche Kosten für Zollsoftware für besondere Verfahren
- 🌐 Kosten für die Umstellung von Prozessen im Unternehmen (z. B. Schulung des Personals, Einrichten und Betreiben eines Zolllagers, Kontrolle der aktiven Veredelung)



ZOLLVERFAHREN BEI DER EINFUHR IN DIE EU

Kernpunkte zu den Zollverfahren	Bewilligung erforderlich?	Rechtsgrundlagen
Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr Ziel des Verfahrens: Ware frei verfügbar im EU-Binnenmarkt Einfuhrabgaben: ja, in der Regel der Drittlandszoll (Vergünstigung durch Präferenz, Kontingent oder Aussetzung ist möglich), ggf. zusätzlich Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzoll Status und Überwachung: Nichtunionsware wird zu Unionsware, Ende der zollamtlichen Überwachung mit Überlassung Anschluss-Zollverfahren: keins	nein	Art. 201 ff. Unionszollkodex (UZK)
Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr nach passiver Veredelung Ziel des Verfahrens: Ware, die zuvor aus der EU ausgeführt und in einem Drittland be-/verarbeitet worden ist, ist frei verfügbar im EU-Binnenmarkt, zu reduzierten Zöllen Einfuhrabgaben: ja, Drittlandszoll, ggf. zusätzlich Antidumping-, Ausgleich- oder Zusatzzoll; Zollwert reduziert um die zuvor ins Drittland ausgeführte Unionsware, die nun als Veredelungserzeugnis wieder eingeführt wird Status und Überwachung: Nichtunionsware wird zu Unionsware, Ende der zollamtlichen Überwachung mit Überlassung Anschluss-Zollverfahren: keins	ja (bereits bei der Ausfuhr für die passive Veredelung)	Art. 210 ff. UZK Art. 259 ff. UZK
Aktive Veredelung Ziel des Verfahrens: Be-/Verarbeitung von Nichtunionsware in der EU ohne Einfuhrabgabenerhebung Einfuhrabgaben: nein Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: Überlassung in den freien Verkehr, Wiederausfuhr, Zolllager	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 256 ff. UZK
Endverwendung Ziel des Verfahrens: reduzierte Zölle für bestimmte Verwendungszwecke Einfuhrabgaben: ja Status und Überwachung: Ware wird Unionsware, aber bleibt unter zollamtlicher Überwachung bis zur vorgesehenen Verwendung Anschluss-Zollverfahren: keins	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 254 UZK
Vorübergehende Verwendung Ziel des Verfahrens: temporäre Nutzung der Ware in der EU Einfuhrabgaben: teilweise (nur in Fällen, die keine Zollfreiheit vorsehen) Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: in der Regel Wiederausfuhr, möglich ist auch jedes andere Zollverfahren der Einfuhr	ja	Art. 210 ff. UZK Art. 250 ff. UZK
Zolllager Ziel des Verfahrens: zeitlich unbegrenzte Lagerung in der EU Einfuhrabgaben: nein Status und Überwachung: Ware bleibt Nichtunionsware unter zollamtlicher Überwachung Anschluss-Zollverfahren: Überlassung in den freien Verkehr, Wiederausfuhr, aktive Veredelung	ja (für die Zolllagerstätte)	Art. 210 ff. UZK Art. 237 ff. UZK

Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr

Ist Ihre Ware tariflich zollfrei, wird Ihnen kein besonderes Zollverfahren bewilligt und es bleibt nur die Überlassung in den freien Verkehr. Können Sie Ihre Ware zollfrei über eine Präferenz oder eine Zollausssetzung importieren, ist ein besonderes Zollverfahren ebenfalls nicht notwendig.

Die Abfertigung über Zolllkontingent ist eine Überlegung wert: Kontingent bedeutet, dass nur eine festgelegte Menge in einem festgelegten Zeitraum zollfrei oder -reduziert importiert werden kann. Risiko ist, dass das Kontingent bereits erschöpft ist, wenn Sie Ihre Ware importieren. Den Kontingentstatus können Sie in der EU-Datenbank QUOTA prüfen (<https://shorturl.at/hfbZi>). Ein besonderes Zollverfahren kann hier eine Alternative sein und sichert Ihnen gleiche Bedingungen für Ihre Kostenkalkulation.



MEIN TIPP

Es gibt kein „richtiges“ oder „falsches“ Zollverfahren. Es kommt immer darauf an, was zu Ihrer Ware und zu Ihrem Geschäftsfall passt. Ein besonderes Zollverfahren ist nie Pflicht, sondern kann von Ihnen genutzt werden, wenn es zu Ihrem Anwendungsfall passt und Sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Überlassung in den freien Verkehr nach passiver Veredelung

Das Verfahren beginnt bereits bei der Ausfuhr aus der EU: Sie können Unionswaren in ein Drittland exportieren und bearbeiten lassen und dann vergünstigt wieder in die EU importieren. So können Sie beispielsweise niedrige Produktionskosten oder spezielle Fertigungskennntnisse in anderen Ländern nutzen und trotzdem Ihre EU-Ware verwenden. Im Gegensatz zu den folgenden besonderen Zollverfahren geht es hier also um Unionsware, die temporär exportiert wird. Vorteil ist, dass diese Unionsware bei der Wiedereinfuhr nicht in den Zollwert einbezogen wird. Sie zahlen also nur auf die Wertsteigerung im Drittland Zölle.

Freier Verkehr oder Aktive Veredelung (AV)?

Die AV ermöglicht die Be- oder Verarbeitung von Nichtunionswaren in der EU, ohne dass Zölle anfallen. Das Verfahren ist damit ideal für jede von Ihnen gefertigte Ware, die außerhalb der EU vertrieben werden soll. Sie schließen die AV mit der Wiederausfuhr und zahlen keine Zölle in der EU.

Die gute Nachricht: Das schließt nicht aus, dass Sie in der AV hergestellte Waren in der EU verkaufen. Sie können die AV auch mit der Überlassung in den freien Verkehr beenden und zahlen Ihre Zölle – aber eben nur für die Waren, die tatsächlich in den EU-Wirtschaftskreislauf eingehen.

Ein weiterer Vorteil: Sie haben die Wahl, ob Sie die in die AV überführten Waren oder die daraus gefertigte Ware in den freien Verkehr überführen. Sie können also die Option mit den niedrigeren Zollsätzen wählen. Antidumping- oder Ausgleichszölle auf in die AV überführte Waren können Sie damit jedoch nicht umgehen, da in diesem Fall die Wahlmöglichkeit entfällt und die in die AV überführten Waren in den freien Verkehr überlassen werden.

Freier Verkehr oder Endverwendung?

Die Endverwendung ist eine Überlassung in den freien Verkehr – jedoch streng zweckgebunden. Der begünstigte Zweck ist im Zolltarif festgelegt. Beispielsweise ist bei bestimmten Waren die industrielle Montage oder die pharmazeutische Herstellung begünstigt. Sie müssen keine Endverwendung in Anspruch nehmen, selbst wenn Sie den begünstigten Zweck umsetzen. In diesem Fall dürfen Sie jedoch keine Zolltarifnummer verwenden, die nur für die Endverwendung vorgesehen ist.

Freier Verkehr oder vorübergehende Verwendung?

Für viele Fälle ist eine Zollbefreiung vorgesehen, wenn Waren nur temporär in der EU verwendet werden, z. B. Berufsausrüstung, Sportausrüstung, Transportmittel oder Paletten. Ist die Zollbefreiung nicht möglich, kommt eine teilweise Befreiung infrage. Das ermöglicht etwa den temporären Import und die Verwendung einer Spezialmaschine bis zu 24 Monate, ohne dass eine Abfertigung zum freien Verkehr erfolgen muss.

Freier Verkehr oder Zolllager?

Das Zolllager ist hilfreich, wenn Sie wissen, dass Ware regelmäßig länger als 90 Tage (sonst reicht ein Verwahrungslager) in der EU gelagert werden soll. Ein Grund kann sein, dass noch nicht klar ist, ob die Ware überhaupt in den freien Verkehr der EU soll (etwa bei Ersatzteillagern oder unklarem Absatz). Oder die Überlassung in den freien Verkehr steht bereits fest, aber die Zollkosten sollen noch nicht jetzt entstehen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt. Da das Zolllagerverfahren mit jedem anderen Zollverfahren beendet werden kann, bietet es Ihnen eine hohe Flexibilität.



FAZIT

Die Wahl des richtigen Zollverfahrens ist kein Nebenschauplatz, sondern ein echter Kostenfaktor. Wenn Sie alle Kosten beider Seiten – freier Verkehr versus besonderes Zollverfahren – sorgfältig einander gegenüberstellen, treffen Sie die wirtschaftlich sinnvollere Entscheidung und senken spürbar die Kosten für Ihr Unternehmen.

Autorin: Svenja Sausen



Zölle für Sendungen bis 150 € – diese Fallkonstellationen müssen Sie seit 1.7.2026 in der Praxis unterscheiden

Zum 1.7.2026 ist die Zollbefreiung für Sendungen mit geringem Wert weggefallen. Als geringer Wert gilt ein Sachwert bis 150 € pro Sendung, wobei Frachtkosten bei Prüfung der Wertschwelle nicht berücksichtigt werden. Für manche Sendungen wird nun ein Pauschalzoll erhoben, für andere wird der reguläre Zolltarif (Drittlandzoll, Präferenzzoll etc.) angewendet. Wir haben Ihnen die wichtigsten Fallkonstellationen zusammengestellt, damit Sie korrekt anmelden und Ihre Kosten kennen.



EINFUHRZOLLABFERTIGUNG VON SENDUNGEN BIS 150 €



Fallkonstellationen bei der Erhebung von Zöllen

Kaufgeschäfte

B2B: Unternehmen an Unternehmen

- 🌐 Anwendung des Zolltarifs

B2C: Fernverkäufer (inklusive fiktive Lieferer) an Privatpersonen

- 🌐 Sendungen, die aufgrund der Nutzung des IOSS-Verfahrens (Import-One-Stop-Shop) von der Mehrwertsteuer befreit sind
- 🌐 Postsendungen im Fernabsatzverkehr (Art. 14 (4) UAbs. 2 Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (MwStSystRL))
- 🌐 Anwendung des Pauschalzolls von 3 € pro Warenposition

Kostenlose Sendungen

B2B: Unternehmen an Unternehmen

- 🌐 Mustersendungen, Garantieaustausch, Ersatzteile
- 🌐 Anwendung des Zolltarifs (bei Mustersendungen kann Zollbefreiung nach Art. 86 der VO (EG) Nr. 1186/2009 geprüft werden)

B2C: Fernverkäufer an Privatpersonen

- 🌐 kostenloser Austausch im Rahmen eines Fernverkaufs
- 🌐 Anwendung des Pauschalzolls von 3 € pro Warenposition

Geschenksendungen

Private Geschenksendung:

- 🌐 Beispiele: Geburtstagsgeschenk von Tochter an die Mutter, Geschenk zum Abitur von Onkel an Nefte
- 🌐 Zollfreiheit bei einem Sendungswert (Sachwert) bis 45 € (Art. 25 der VO (EG) Nr. 1186/2009), darüber Anwendung des Zolltarifs

Geschenksendung im Unternehmenskontext:

- 🌐 Beispiele: Prämie zum Firmenjubiläum eines Mitarbeitenden, Weihnachtspresent für Lieferanten oder Kunden
- 🌐 Anwendung des Zolltarifs

Definition Sachwert und Fernverkauf

- 🌐 **Sachwert** („intrinsic value“) ist der Wert der Ware ohne Transport- oder Versicherungskosten. Sind Transportkosten im Rechnungspreis enthalten und separat ausgewiesen, werden diese zur Ermittlung des Sachwerts abgezogen – sind diese nicht separat ausgewiesen, bleiben sie enthalten
- 🌐 **Fernverkäufe** (Art. 14 (4) UAbs. 2 MwStSystRL) sind Lieferungen von Gegenständen, die durch oder für Rechnung des Lieferers (Steuerpflichtiger) versandt oder befördert werden (auch bei indirekter Beteiligung des Lieferers an der Beförderung oder dem Versand, z. B. über Online-Plattformen = fiktive Lieferer), aus einem Drittgebiet oder einem Drittland an einen Erwerber in einem Mitgliedstaat, sofern die Lieferung der Gegenstände an eine nicht steuerpflichtige Person (Privatperson) erfolgt.
- 🌐 Der deutsche Zoll hat die Leitlinie der EU zu diesem Thema veröffentlicht unter: <https://shorturl.at/mH82z>

LESERFRAGEN

IT-Verfahren ATLAS: Wie gestaltet sich die korrekte Auswahl der Vorpapiere im Zollverfahren?

FRAGE Unser Unternehmen verfügt für das Ab-bilden von Importprozessen im eigenen Haus über ein Verwahrager, aus dem wir Waren unter anderem in die aktive Veredelung, den freien Verkehr oder auch schon mal wieder zurücksenden. In jüngster Zeit haben wir

immer mal wieder Probleme bei der Auswahl der Unterlagen, denn das System weist Eingaben einfach ab – etwa mit dem Hinweis, es seien keine BE-Anteile vorhanden. Was bedeutet das?

ANTWORT Der Hinweis auf fehlende BE-Anteile deutet darauf hin, dass in dem Folgeverfahren keine Ablösung von Bestandwaren angesprochen wurde oder die gepflegten Unterlagen nicht zum Verfahren passen.

Zum Verständnis: Die Waren lagern bei Ihnen in einem Verwahrager und warten auf ihre weitere Verfügung, z. B. die aktive Veredelung oder die Abfertigung zum freien Verkehr. Damit die vorhandenen Waren aus dem Verwahrager systemtechnisch entnommen werden können, muss das Verfahren der vorübergehenden Verwahrung angesprochen werden. Hierzu sollten Sie das Verfahren ATNEU verwenden.

den. Außerdem müssen Sie beim Einfügen der Unterlagen darauf achten, diese in der korrekten Kategorie zu pflegen. So gibt es die Kategorie „Vorpapier“ die mit SUMA bezeichnet wird, oder auch die Kategorie „vorlegte Unterlagen“, die mit PDOC bezeichnet wird. Die Bezeichnungen weichen unter Umständen je nach Softwareprovider ab.

Die Auswahl Ihrer Unterlagen muss somit zur ausgewählten Kategorie passen und Sie müssen die korrekte Vorpapier-Nummer wählen. Bei einem Match sollte die genannte Fehlermeldung „Kein BE-Anteil gefunden“ nicht mehr aufkommen.

Autorin: Kerstin Velhorst

Ist der Incoterm EXW nicht mehr zulässig?

FRAGE Unser Unternehmen möchte Waren als Luftfracht nach Uruguay versenden. Unser Vertriebsbeauftragter hat dazu den Incoterm EXW verein-

bart. Nun hat uns unser Spediteur darauf hingewiesen, dass dieser Incoterm nicht zulässig sei. Ist das korrekt?

ANTWORT Der Incoterms EXW gehört nach wie vor zu den offiziellen Incoterms der Internationalen Handelskammer, kurz ICC, und kann somit verwendet werden. Allerdings gehört der Incoterm EXW auch zu einem der sogenannten Extrem-Incoterm, da hier der Käufer nahezu alle Verpflichtungen

und Kosten übernimmt. Gemäß Incoterm EXW würde der Empfänger dafür sorgen, dass die Ausfuhranmeldung erstellt wird. Was sich auf den ersten Blick positiv anhört, kann auf den zweiten Blick Probleme in sich bergen. Ich empfehle Ihnen, am besten Rücksprache mit Ihrem Dienstleister zu halten. Aber zulässig ist der Incoterm nach wie vor.

Autorin: Kerstin Velhorst

GASTBEITRAG



Karsten Draeck:

Als langjähriger Zoll- und Exportkontrollbeauftragter vereint der Autor interdisziplinäres Fachwissen in vielen Waren- und Forschungsbereichen. Seine umfassende Expertise im Compliance-Bereich unterstützt internationale Handels- und Sicherheitsprozesse.

Die stille Revolution im Zoll: Warum sich die Zollwelt gerade stärker verändert, als viele Unternehmen glauben

Wer regelmäßig mit Zollthemen zu tun hat, kennt die großen Schlagworte der letzten Jahre: Brexit, Russland-Sanktionen, CBAM, EUDR oder die nächste Anpassung des Zolltarifs. Diese Themen sind sichtbar, sie erzeugen unmittelbaren Handlungsdruck und beschäftigen Unternehmen oft über Monate hinweg. Fast unbemerkt läuft jedoch im Hintergrund eine Entwicklung, die langfristig möglicherweise größere Auswirkungen haben wird als viele der aktuell diskutierten Einzelthemen: Die Europäische Union arbeitet an einer umfassenden Reform des Zollwesens. Im Mittelpunkt stehen dabei der geplante EU Customs Data Hub und das Konzept „Trust & Check“. Beides klingt zunächst technisch und wenig spektakulär. Wer sich jedoch näher mit den Ideen dahinter beschäftigt, erkennt schnell: Hier geht es nicht um ein weiteres IT-Projekt. Es geht um die Frage, wie Zollabwicklung in Europa künftig grundsätzlich funktionieren soll. Und genau deshalb lohnt sich bereits heute ein genauer Blick auf diese Entwicklung.

Vom Versandvorgang zum Datenmodell

Über viele Jahrzehnte war Zoll im Kern ein transaktionsbezogener Prozess. Eine Ware wurde versendet oder eingeführt, eine Anmeldung wurde abgegeben und die zuständige Behörde prüfte den konkreten Vorgang. Die Qualität eines Unternehmens wurde häufig anhand einzelner Sendungen beurteilt.

Mit der geplanten Reform verschiebt sich dieser Blickwinkel zunehmend. Die Europäische Kommission verfolgt die Vorstellung, dass Unternehmen relevante Informationen künftig nicht immer wieder neu bereitstellen müssen. Stattdessen sollen Daten möglichst einmal erfasst und anschließend mehrfach genutzt werden können. Dahinter steckt der Gedanke, dass moderne Lieferketten längst nicht mehr an nationalen Grenzen enden und Informationen heute häufig wertvoller sind als die eigentliche Zollanmeldung.

Das klingt zunächst abstrakt, hat aber erhebliche praktische Auswirkungen. Denn je stärker Behörden auf Daten statt auf Einzelvorgänge schauen, desto wichtiger wird die Qualität der zugrunde liegenden Informationen. Plötzlich rücken Stammdaten, Produktdaten, Ursprungsinformationen und interne Prozesse in den Mittelpunkt.

Warum viele Unternehmen die eigentliche Herausforderung noch gar nicht wahrnehmen

In Gesprächen über den EU Customs Data Hub drehen sich viele Diskussionen zunächst um Software. Welche Systeme müssen angepasst werden? Welche Schnittstellen werden benötigt? Welche Datenformate werden künftig verwendet?

Auch wenn diese Fragen berechtigt und wichtig sind, könnte der technische Teil am Ende sogar der einfachere sein. Die eigentliche Herausforderung liegt häufig an einer ganz anderen Stelle: in den Daten selbst.

Viele Unternehmen haben über Jahre hinweg funktionierende Prozesse aufgebaut. Gleichzeitig sind Stammdatenbestände historisch gewachsen. Warennummern wurden vielleicht vor Jahren angelegt und seitdem nie grundlegend überprüft. Lieferanteninformationen liegen in unterschiedlichen Systemen vor und Ursprungsdaten werden teilweise dezentral gepflegt. Solange die täglichen Abläufe funktionieren, fällt das oft nicht auf. Eine stärker datengetriebene Zollwelt wird solche Schwächen jedoch wesentlich sichtbarer machen, denn wenn Informationen zentral genutzt und miteinander verknüpft werden, steigt automatisch die Bedeutung ihrer Qualität.

Die eigentliche Revolution heißt Vertrauen

Besonders spannend ist in diesem Zusammenhang das Konzept „Trust & Check“. Der Name wirkt zunächst unscheinbar, beschreibt aber einen bemerkenswerten Paradigmenwechsel.

Vereinfacht gesagt, verfolgt die EU die Idee, dass zuverlässige Unternehmen künftig von weitreichenden Vereinfachungen profitieren können. Voraussetzung ist jedoch, dass sie ihre Prozesse, Daten und internen Kontrollen in einem deutlich höheren Maße beherrschen als heute.

Interessant ist dabei vor allem die dahinter liegende Philosophie. Der Zoll möchte sich langfristig stärker auf Risikofälle konzentrieren und gleichzeitig Unternehmen entlasten, die nachweislich

über belastbare Prozesse verfügen. Die Verantwortung verlagert sich damit ein Stück weit von der Behörde auf das Unternehmen selbst.

Wenn die Daten wichtiger werden als die Ware

Ein interessanter Trend lässt sich bereits heute beobachten, denn in vielen Prüfungen interessieren sich Behörden längst nicht mehr ausschließlich für die physische Ware. Häufig stehen Fragen im Mittelpunkt wie: Wer hat die Warennummer festgelegt? Wie wird der Ursprung ermittelt? Welche Kontrollen finden statt? Wer trägt die Verantwortung?

Mit anderen Worten: Die Aufmerksamkeit verschiebt sich zunehmend von der einzelnen Sendung auf die Prozesse dahinter.

Die stille Revolution beginnt nicht beim Zoll

Vielleicht liegt genau hier die größte Überraschung dieser Reform. Obwohl sie unter dem Schlagwort „Zollreform“ diskutiert wird, beginnt die eigentliche Veränderung häufig gar nicht in der Zollabteilung.

Sie beginnt im Stammdatenmanagement. Im Einkauf. In der IT. Im Vertrieb. Überall dort, wo Informationen entstehen, gepflegt oder verändert werden. Denn die Qualität künftiger Zollprozesse wird zunehmend von Daten abhängen, die häufig weit vor der eigentlichen Zollanmeldung erzeugt werden. Je stärker Informationen künftig zentral zusammengeführt und mehrfach genutzt

werden, desto sichtbarer werden Schwächen in Datenqualität und Prozessorganisation. Wer heute saubere Stammdaten, klare Verantwortlichkeiten und belastbare Prozesse schafft, bereitet sich damit nicht nur auf die europäische Zollreform vor, sondern verbessert gleichzeitig die Grundlage für effiziente Compliance- und Logistikprozesse.



FAZIT

Der EU Customs Data Hub und das Konzept „Trust & Check“ klingen heute noch nach Zukunftsmusik. In Wahrheit kündigen sie jedoch bereits einen grundlegenden Perspektivwechsel an. Für Sie wird deshalb künftig weniger entscheidend sein, wie gut einzelne Zollvorgänge funktionieren, sondern ob Ihre Daten, Prozesse und Verantwortlichkeiten bereits auf eine vernetzte und datengetriebene Zollwelt vorbereitet sind. Die eigentliche Veränderung beginnt dabei häufig nicht in der Zollabteilung, sondern in den Stammdaten und den vorgelagerten Prozessen. Gerade darin liegt für Ihr Unternehmen zugleich eine Chance, gewachsene Strukturen kritisch zu hinterfragen und bereichsübergreifend neu zu denken. Denn in Zukunft wird nicht mehr allein entscheidend sein, wie gut Sie Zollanmeldungen erstellen, sondern wie gut Ihre Informationen dahinter organisiert sind.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Antrag und Änderung der EORI-Nummer laufen ab Oktober nur noch über das Zollportal

Das Zollportal gewinnt weiter an Bedeutung. Möchten Sie einen Antrag zu einer neuen EORI-Nummer stellen oder Änderungen der Stammdaten bekannt geben, müssen Sie dies ab 1.10.2026 über das Portal der Zollverwaltung tun. Die papiergestützte Verwaltung wird zu diesem Zeitpunkt eingestellt und nur noch bei einem Systemausfall akzeptiert.

Das Zollportal

Die Zollverwaltung hat in der ATLAS-Info 0962/2026 über den weiteren Ausbau des Zollportals informiert. Ab dem 1.10.2026 wird die Nutzung des Zollportals für die Beantragung, Änderung der Stammdaten sowie Beendigung einer EORI-Nummer verpflichtend. Grundlage für die Verpflichtung ist Art. 6 Abs.1 Unionszollkodex (UZK) (Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.10.2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union). Die Nutzung gilt für ansässige und drittländische Unternehmen sowie für Behörden und Privatpersonen gleichermaßen.

Vorteile des Zollportals

Die Formulare zeichnen sich dadurch aus, dass Sie als Antragsteller durch hinterlegte Plausibilitäten und Dropdownlisten durch das Formular geführt werden. Auch Eingabehilfen unterstützen Sie bei der Antragsstellung. Die Übermittlung der Daten erfolgt digital und rechtssicher an die Zollverwaltung. Außerdem sparen Sie sich das Ausdrucken, Unterschreiben und den zeitaufwendigen Versand auf dem Postweg. Im Portal selbst können Sie den Bearbeitungsprozess einsehen und den Report dem Postfach entnehmen.

Das Zollportal finden Sie unter: <https://www.zoll-portal.de>

Autorin: Kerstin Velhorst

Das ist neu beim Warenverkehr mit den Pazifik-Staaten

Für die Importe aus den Pazifik-Staaten mit einem Ursprung begründenden Präferenznachweis müssen Sie ab dem 1.9.2026 das System des Registrierten Ausführers (REX) anwenden. Bisher gültige Dokumentationen des Ermächtigten Ausführers verlieren ihre Gültigkeit.

Keine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 mehr

Am 11.6.2026 gab die Europäische Kommission eine Änderung der Präferenznachweise für die Pazifik-Staaten Fidschi, Papua-Neuguinea, die Salomonen und Samoa bekannt. Zum 1.9.2026 soll dann bei Ausfuhren aus diesen Ländern in die EU nur noch das System des Registrierten Ausführers (REX) anwendbar sein. Das bedeutet, auf der Rechnung muss die Ursprungserklärung des REX abgegeben werden.

Damit werden Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 durch die Pazifik-Staaten ab 1.9.2026 nicht mehr akzeptiert. Sie als Ausführer müssen dann die Ihnen zugewiesene REX-Num-

mer in den gemäß dem Abkommen ausgefertigten Erklärungen auf der Rechnung angeben. Den Wortlaut der Erklärung auf der Rechnung finden Sie in Anhang IV des Protokolls II oder Sie können sie in der Datenbank www.wup.zoll.de nachlesen.

Wurde Ihnen als Ausführer im Einklang mit den EU-Rechtsvorschriften keine REX-Nummer zugewiesen, können Sie eine Erklärung auf der Rechnung ohne Angabe der REX-Nummer ausfertigen.

Die Zulassung als Registrierter Ausführer können Sie über das Zollportal digital beantragen.

Autorin: Kerstin Velhorst